

STATUTEN UHC LAUPEN

FASSUNG VOM 9. MAI 2008 [250 EXEMPLARE | 9. MAI 2008]

Zu Gunsten der Lesefreundlichkeit wurde bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

1. NAME UND ZWECK

- 1.1. Unter dem Namen Unihockeyclub Laupen ZH (nachfolgend UHC Laupen genannt), besteht eine am 25. Januar 1992 gegründete Institution im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2. Der UHC Laupen mit Sitz in 8637 Laupen bezweckt:
 - den Zusammenschluss von Unihockey-Freunden
 - die Verbreitung und Förderung des Unihockeysports
 - die Pflege guter Kameradschaft
 - die allgemeine körperliche Betätigung
- 1.3. Der UHC Laupen ist Mitglied im Schweizerischen Unihockeyverband (SUHV), dessen Statuten verbindlich sind.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1. Der Verein besteht aus:
 - Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.

- 2.2. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 2.3. Die Aufnahme gesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dessen gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
- 2.4. Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des UHC Laupen zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird von der GV festgesetzt.
- 2.5. Personen, die sich in hervorragender Weise um den UHC Laupen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. ORGANISATION

- 3.1. Die Organe des UHC Laupen sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die zwei Revisoren oder die Revisionsstelle

4. GENERALVERSAMMLUNG

- 4.1. Die ordentliche GV findet jährlich im 1. Semester zur Erledigung folgender Geschäfte statt:
- Appell
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Protokollabnahme
 - Abnahme des Jahresberichtes vom Präsidenten
 - Abnahme von Jahresrechnung und Budget, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Ernennungen, Auszeichnungen und Verabschiedungen
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren/Revisionsstelle
 - Allfällige Statutenänderungen
 - Verschiedenes
- 4.2. Eine ausserordentliche GV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn:
- der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder
 - die Einberufung durch mindestens 20% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- 4.3. Alle Mitglieder des Vereins sind mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur GV einzuladen. Auf der Einladung muss die Traktandenliste enthalten sein. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 10 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 4.4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder des Vereins, die im Jahr in dem die GV stattfindet, das 16. Altersjahr vollenden. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt wird.

5. DER VORSTAND

- 5.1. Die GV wählt jedes Jahr den Vorstand, bestehend aus sieben Personen:
- Präsident
 - Sportchef
 - Juniorenobmann
 - Leiter Events
 - Leiter PR / Marketing
 - Finanzchef
 - Aktuar

Als Vizepräsident kann ein beliebiges Vorstandsmitglied in Personalunion amten. Der Vorstand schlägt dieses der GV zur Wahl vor.

- 5.2. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Art. 60 ff des ZGB oder nach Statuten ausdrücklich die GV zuständig ist. Zeichnungsberechtigt für den UHC Laupen sind der Präsident oder der Vizepräsident jeweils zu zweien oder zusammen mit dem Aktuar oder dem Finanzchef.

- 5.3. Funktionsbereiche des Vorstandes:
- 5.3.1. Der **Präsident** vertritt den Verein nach innen und aussen. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Er überwacht zudem die laufenden Geschäfte. Er ist für die fristgerechte Einladung zur GV verantwortlich und verfasst für jede ordentliche GV den Jahresbericht. Er ist befugt, seinen Vorstandskollegen zusätzliche Aufgaben zu erteilen.
- 5.3.2. Das jeweils in Personalunion als **Vizepräsident** gewählte Vorstandsmitglied vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder nach gemeinsamer Absprache. Im Normalfall werden ihm die Aufgaben vom Präsidenten zugewiesen. Er ist als Stellvertreter für die Geschicke des Vereins verantwortlich, sofern der Präsident dazu aus irgendwelchen Gründen vorübergehend oder dauernd verhindert ist.
- 5.3.3. Der **Sportchef** ist für den sportlichen Betrieb des Vereins zuständig. Ferner ist er Leiter der Trainer der Aktivmannschaften und koordiniert die entsprechenden Tätigkeiten. Er besucht stichprobenweise die Trainings und kontrolliert die Trainingsunterlagen. Er vertritt im Vorstand die Anliegen und Interessen der Aktiv Spieler.
- 5.3.4. Der **Juniorenobmann** ist Leiter der Trainer der Juniorenmannschaften und koordiniert die entsprechenden Tätigkeiten. Er besucht stichprobenweise die Trainings und kontrolliert die Trainingsunterlagen. Er vertritt im Vorstand die Anliegen und Interessen der Junioren.
- 5.3.5. Der **Leiter Events** ist zuständig für die Organisation aller Anlässe. Er bestimmt die jeweiligen Anlass-OK's und holt sich Unterstützung aus den Reihen der Mitglieder.
- 5.3.6. Der **Leiter PR / Marketing** ist zuständig für den Werbeauftritt des Vereins nach aussen. Er ist verantwortlich für Homepage, Clubzeitschrift, Vereinskasten und weitere werbe- und Sponsoringaktionen.
- 5.3.7. Der **Finanzchef** ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder und erstellt zuhanden der ordentlichen GV Jahresrechnung, Bilanz und Budget. Er informiert den Vorstand an jeder Sitzung über die aktuelle Finanzsituation.
- 5.3.8. Der **Aktuar** führt über Vorstandssitzungen, GV und andere Versammlungen Protokoll.
- 5.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn Präsident oder Vizepräsident und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder, bei dessen Abwesenheit, jene des Vizepräsidenten.
- 5.5. Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflicht verbundenen Spesen.
- 5.6. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets.

6. DIE RECHNUNGSREVISOREN

- 6.1. Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der GV für eine Amtsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Anstelle von zwei Rechnungsrevisoren kann die GV auch ein Treuhandbüro als Revisionsstelle wählen.
- 6.2. Die Rechnungsrevisoren oder die Revisionsstelle überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstatten der GV schriftlich Bericht.

7. VEREINSFINANZEN

- 7.1. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der GV festgelegt, er beträgt höchstens Fr. 200.-.
- 7.2. Für die Verbindlichkeiten des UHC Laupen haftet sein Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist auf den maximalen Mitgliederbeitrag begrenzt.

8. PFLICHTEN DER AKTIVMITGLIEDER

- 8.1. Die Aktivmitglieder haben den an der GV festgelegten Mitgliederbeitrag bis spätestens 30 Tage nach Versand der Beitragsrechnungen zu begleichen.
- 8.2. Die Trainings und Veranstaltungen sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfalle ist dem Trainer vorgängig eine begründete Entschuldigung abzugeben. Bei nichtentschuldigtem Fehlen können vom Vorstand Bussen erteilt werden.
- 8.3. Die Mitglieder haben sich bei allen Anlässen anständig, sportlich, fair und diszipliniert zu verhalten. Sie haben sich entsprechend den Anordnungen des Trainers oder des Vorstandes zu unterziehen. Mitglieder, die diese Vorschriften nicht einhalten, können vom Vorstand bestraft werden. Ebenso sind durch den SUHV erteilte Strafen und Bussen vom betroffenen Mitglied ganz oder teilweise - nach Vorstandsentscheid - zu tragen.
- 8.4. Die Spieler können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen des UHC Laupen dienen, verpflichtet werden.

9. VEREINSAUSTRITT / AUSSCHLUSS

- 9.1. Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:
 - durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bis spätestens zur GV
 - ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Beitragspflicht um ein weiteres Jahr
- 9.2. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen:
 - bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
 - bei unsportlichem oder anderem den Interessen des Clubs zuwiderlaufendem Verhalten

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die GV zu.

10. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 10.1. Zu einer Statutenrevision bedarf es einer 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.2. Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur eine 3/4 Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

11. WEITERE BESTIMMUNGEN

- 11.1. Die Versicherung gegen Haftpflicht, Unfall etc. ist Sache der Mitglieder, der UHC Laupen übernimmt keine Haftung und hat keine entsprechende Versicherung gegen z.B. Unfall oder Rechtsansprüche Dritter gegen seine Mitglieder.
- 11.2. Die vorstehenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die GV am 30. Mai 2008 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Laupen, 9. Mai 2008

UNIHOCKEYCLUB LAUPEN

der Präsident

(Marcel Walker)

der Vizepräsident

(Ronny Scherrer)